

Statuten

Verein Hotel & Gastro formation Zürich

2026

Rechtsform und Sitz

- Art. 1 Der Verein Hotel & Gastro formation Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB und ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (UID CHE-109.990.089).
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Wädenswil. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Trägerverbände

- Art. 3 Dem Verein Hotel & Gastro formation Zürich gehören folgende Trägerverbände an:
- Gastro Kanton Zürich
 - Zürcher Hotellerie
 - Hotel & Gastro Union Region Zürich - Ostschweiz
 - CafetierSuisse – Region Zürich

Zweck und Aufgaben

- Art. 4 Der Verein Hotel & Gastro formation Zürich setzt sich dafür ein, die Berufsbildung im Gastgewerbe auf kantonaler und regionaler Ebene zu fördern. Er arbeitet an gemeinsamen Lösungen für Herausforderungen in der Berufsbildung und engagiert sich für die Nachwuchsförderung im Sinne der beruflichen Ausbildung im Kanton Zürich.
- Art. 5 Der Verein Hotel & Gastro formation Zürich strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.
- Art. 6 Hotel & Gastro formation Zürich wird nach den Grundsätzen einer «Corporate Governance», namentlich Transparenz, Partizipation und Gewaltentrennung, geführt.
- Art. 7 Die wesentlichen Aufgaben des Vereins Hotel & Gastro formation Zürich sind:
- a) Planung, Vorbereitung & Durchführung der überbetrieblichen Kurse "üK" im Auftrag des MBA (Leistungsvereinbarung)
 - b) Bereitstellung der Infrastruktur und organisatorische Tätigkeiten beim Qualifikationsverfahren (QVF)
 - c) Vernetzung der Ausbildungspartner
 - d) Durchführung der von der Hotel & Gastro formation Schweiz übertragenen Aufgaben
 - e) Informationen der Lernenden & Lehrbetriebe verarbeiten

- f) Aktivitäten zugunsten der Lernenden durchführen
- g) Nachwuchswerbung machen
- h) Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter, sofern diese im Interesse des Vereins liegen

Mitgliedschaft ausserhalb eines Trägerverbands

- Art. 8 Die Mitgliedschaft steht weiteren Organisationen und Verbänden offen, die in der Branche der Hotellerie, Restauration oder des Gastgewerbes tätig sind. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Delegiertenversammlung entscheidet, auf Antrag des Vorstands, über die Aufnahme neuer Mitgliederverbände.
- Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, die mit einer Anzeigefrist von sechs Monaten per Ende eines Vereinsjahres (Januar – Dezember) erfolgen kann, oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.
- Art. 10 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tage ab Erhalt der Ausschlussmitteilung an die Delegiertenversammlung Rekurs erheben. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend.
- Art. 11 Der Ausschluss eines Mitglieds kann beispielsweise erfolgen, wenn dieses die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen die Interessen des Vereins verstösst.

Organisation

Die Organe des Vereins Hotel & Gastro formation Zürich sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Der Vorstand
- d) Die Revisionsstelle
- e) Die Geschäftsführung

Delegiertenversammlung

- Art. 12 Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Delegierten eines jeden Trägerverbandes. Die Delegierten werden durch die betreffenden Trägerverbände bestimmt und entsandt und können maximal 3 Amtsperioden à je 3 Jahre in der Delegiertenversammlung verbleiben. Als Delegierte können nur natürliche Personen bestimmt werden, welche Mitglieder beim entsendenden Vereinsmitglied sind.
- Art. 13 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- Art. 14 Alle anwesenden Delegierten üben ihr Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme pro Delegierte/n aus. Jede/r Delegierte kann eine/n andere/n Delegierte/n bevollmächtigen, seine/ihre Stimme auszuüben. Kein/e Delegierte/r kann mehr als maximal zwei Stimmen ausüben."
- Art. 15 Zu den Delegiertenversammlungen können, je nach Bedarf, weitere Personen eingeladen werden (z.B. MBA-Berufsinspektor). Unangemeldete Personen haben keinen Zutritt. Gäste haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- Art. 16 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - e) Kenntnisnahme des Entschädigungsreglements
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsstatuten
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Delegierter
 - h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben von über CHF 50'000, sofern es sich dabei nicht um Reparaturen oder Ersatzanschaffungen im Bereich der immobilien oder mobilen Sachanlagen handelt
 - i) Festsetzung der Kursgebühren für die überbetrieblichen Kurse
 - j) Festsetzung der Jahresbeiträge der Trägerverbände
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- Art. 17 Die Delegiertenversammlung findet mindestens zwei Mal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

- Art. 18 Anträge aus den Trägerverbänden sind bis spätestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen und zu begründen.
- Art. 19 Eine Delegiertenversammlung kann auch online – ohne Tagungsort – durchgeführt werden.
- Art. 20 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftliches und begründetes Verlangen eines Drittels der Delegierten, einberufen werden.
- Art. 21 Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen und innert 14 Tagen nach Durchführung den Delegierten zuzustellen.

Beschlussfähigkeit

- Art. 22 Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei Delegierten eines jeden Trägerverbandes anwesend sind.
- Art. 23 Unter Vorbehalt des nachfolgenden Satzes können Beschlüsse nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden. Für die Behandlung von Geschäften, die nicht traktandiert sind, bedarf es einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- Art. 24 Beschlüsse können auch schriftlich, auf dem Zirkularweg, gefasst werden, sofern sie (a) einstimmig gefasst werden und (b) kein Delegierter die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren.
- Art. 25 Es ist Sache der Delegierten, die von ihnen vertretenen Verbände über die zu behandelnden Geschäfte zu orientieren, ggf. Stellungnahmen einzuholen und sie über die Ergebnisse der Beratungen sowie über die gefassten Beschlüsse zu informieren.

Präsidium

- Art. 26 Präsident/in und Vizepräsident/in müssen Delegierte/r eines Trägerverbandes sein. Die Amtsdauer endet mit dem Rücktritt, der Abwahl, dem Ablauf der Maximaldauer, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit dem Tod.

- Art. 27 Der/die Präsident/in scheidet nach Erreichen des 68. Lebensjahrs, zum Ende der laufenden Amtsperiode aus. Somit ist er/sie ab dem 66. Lebensjahr nicht mehr wählbar.
- Art. 28 Der/die Präsident/in leitet die Vorstandssitzungen sowie die Delegiertenversammlungen.
- Art. 29 Die Aufgaben des/der Präsidenten/in ergeben sich aus den Beschlüssen der Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlungen.
- Art. 30 Der/die Präsident/in hat ein Stimm- und Wahlrecht. Bei der Wahl um das Präsidium tritt er/sie in den Ausstand.
- Art. 31 Bei Stimmengleichheit obliegt dem/der Präsidenten/in der Stichentscheid.

Vorstand

- Art. 32 Der Vorstand ist die Exekutive des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung zum Entscheid zugewiesen sind, insbesondere für:
- a) Die Vertretung gegenüber Dritten
 - b) die Aufsicht über das Vereinsvermögens und die Finanzverwaltung im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
 - d) die Wahl und Einstellung des/der Geschäftsführers/in
 - e) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
 - f) die Verwaltung der eigenen Liegenschaft
 - g) die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder
 - h) die Delegation von Aufgaben an den/die Geschäftsführer/in
 - i) die Definition des Zeichnungsrechtes
- Art. 33 Der Vorstand besteht aus einem/r Präsidenten/in und Vorstandsmitgliedern, welche Mitglieder eines Trägerverbandes sein müssen. Jeder Trägerverband muss im Vorstand, inkl. Präsident/in, einmal vertreten sein.
- Art. 34 Unter Vorbehalt des/der Präsidenten/in, welche/r von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 35 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes inklusive (Präsidium) beträgt maximal 3 Amtsperioden (total 9 Jahre). Das Vorstandsmitglied scheidet im

Jahr, in welchem es das 68. Lebensjahr erreicht, automatisch zum Ende der laufenden Amtsperiode aus.

- Art. 36 Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied, vor Ablauf der Amtszeit, aus dem Vorstand auszutreten, so ist dies dem/r Präsidenten/in ein Jahr vor dem geplanten Rücktritt schriftlich mitzuteilen.
- Art. 37 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- Art. 38 Der Vorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens vier Mal pro Kalenderjahr. Die Einladung erfolgt durch den/die Präsidenten/in, welche/r die Traktanden mindestens 3 Wochen im Voraus zustellt. Anträge durch Vorstandsmitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich (per Mail) dem/der Präsidenten/in einzureichen.
- Art. 39 Eine Onlinedurchführung oder Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung mit persönlicher Anwesenheit verlangt.

Revisionsstelle

- Art. 40 Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 69b Abs. 2 ZGB.
- Art. 41 Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben.
- Art. 42 Die Revisionsstelle hat eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 69b Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 727a OR durchzuführen, sofern keine ordentliche Revision zwingend ist.
- Art. 43 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Geschäftsführung

- Art. 44 Der/die Geschäftsführer/in steht der Geschäftsstelle vor. Ihm/ihr obliegt die operative Führung des Vereins.

- Art. 45 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im personalisierten Stellenbeschrieb definiert, welcher vom Vorstand verabschiedet werden muss.
- Art. 46 Der Vorstand kann dem/der Geschäftsführer/in zusätzliche Aufgaben übertragen.
- Art. 47 Der/die Geschäftsführer/in nimmt an Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlung, mit beratender Stimme und einem Antragsrecht, teil. Es steht ihm/ihr kein Stimm- und Wahlrecht zu.
- Art. 48 Der/die Geschäftsführer/in ist gegenüber der Delegiertenversammlung und den Vorstand für seine/ihre Tätigkeiten verantwortlich. Er/sie erstattet dem Vorstand bei jeder Vorstandssitzung Bericht über seine/ihre Tätigkeiten.
- Art. 49 Der Vorstand kann im Rahmen der Kompetenzordnung eine weitergehende Unterschriftenregelung erlassen. Er kann dem/der Geschäftsführer/in für laufende Geschäfte, ohne rechtlich bindenden Charakter, die Einzelunterschrift erteilen.

Arbeitsgruppen / Gremien

- Art. 50 Der Vorstand kann, zwecks einer effizienten, effektiven Arbeitsteilung zur Behandlung von besonderen Geschäften oder zur Erledigung von Spezialaufgaben, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen und/oder Gremien einberufen.
- Art. 51 Arbeitsgruppen / Gremien erstatten Bericht zu Händen des Vorstandes.
- Art. 52 Die Honorare für die Mitarbeit und die Konstituierung werden im Vorfeld projektbezogen definiert.

Finanzen

- Art. 53 Die Aufwände des Vereins Hotel & Gastro formation Zürich werden gedeckt durch:
- a) Kursbeiträge der Lehrbetriebe
 - b) Die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge der Trägerverbände
 - c) Beiträge des Bundes und der Kantone gemäss deren Beitragsregelungen für Tätigkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - d) Allfällige weitere Einnahmen

- Art. 54 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Delegierten ist ausgeschlossen.
- Art. 55 Das Geschäftsjahr des Vereins Hotel & Gastro formation Zürich entspricht dem Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

- Art. 56 Die Delegierten, der Vorstand und das Präsidium verpflichten sich, sämtliche, im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen, Unterlagen, Daten oder Kenntnisse, welche nicht allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln.

Als vertraulich deklarierte Informationen dürfen, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung, weder Dritten offengelegt noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht während der Dauer des Einsitzes in der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes sowie nach dessen Beendigung zeitlich unbeschränkt fort, solange ein berechtigtes Interesse besteht.

Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen:

- welche zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich waren
- welche rechtmässig von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung erlangt wurden
- deren Offenlegung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung erforderlich ist

- Art. 57 Änderungen der Statuten des Vereins Hotel & Gastro formation Zürich müssen von der Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit beschlossen werden.
- Art. 58 Über die Auflösung des Vereins Hotel & Gastro formation Zürich entscheidet die Delegiertenversammlung.
- Art. 59 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins Hotel & Gastro formation Zürich ist deren allfällig verbleibendes Vermögen an die Hotel & Gastro formation Schweiz, mit Sitz in Weggis, zur weiteren Verwaltung zu übergeben. Bei einer Wiedergründung des Vereins Hotel & Gastro formation

Zürich innert 5 Jahren geht das Vermögen zurück an den Verein Hotel & Gastro formation Zürich.

Art. 60 Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 17.06.2026 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 08. Dezember 2015. Sie treten per sofort in Kraft.

Wädenswil, 18. Juni 2026

Roger Jutzi (Präsident)

Sven Grüter (Vizepräsident)